

1. Teil

Vertragsordnung und vertragliche Primäransprüche**I. Einführung in das Rechtssystem und in die juristische Arbeitstechnik**

- 3 Aller Anfang ist ebenso wie jede Definition schwer. Und am Anfang steht hier tatsächlich eine Definition, nämlich die des Rechts:

Das Recht ist die Summe aller Normen, die ein geordnetes und befriedetes Zusammenleben von Menschen in einem Gemeinwesen bezwecken.

- 4 Da die Menschen in Gemeinschaft miteinander leben, geraten sie notwendig in gegenseitige Berührung (sozialer Kontakt). Der Kontakt bleibt naturgemäß nicht ohne Interessenwiderstreit und Konflikt, auch wenn die Personen zum Ausgleich ihrer Interessen besondere Vereinbarungen (Verträge) geschlossen haben. Es ist eine Binsenweisheit: Ohne Streit gäbe es auch kein Recht.
- 5 Das Recht strebt die Lösung von entstandenen oder potenziellen Konflikten an, und zwar auf allen Ebenen des menschlichen Zusammenlebens, im privaten wie im öffentlichen Bereich, gleichgültig, ob der Streit das Verhältnis zwischen Bund und Ländern, Gemeinden und Bürgern, Sozialversicherungsträgern und Rentnern, Finanzbehörden und Steuerzahlern, Arbeitgebern und Arbeitnehmern, Vermietern und Mietern, Ehepartnern untereinander etc. betrifft.
- 6 Einen solchen Interessenkonflikt schildert beispielsweise

Fall 1

Der „Gelegenheitsraucher“ A sieht dem bekannten Rapper B sehr ähnlich, so dass er schon wiederholt von Fans des B darauf angesprochen worden ist. A gewinnt Spaß an der Rolle, als B aufzutreten und beruft hier und da regionale Pressekonferenzen ein, wo er Interviews zu allen möglichen Fragen der Szene und zur Person des B gibt. Als B hiervon erfährt, will er A solche Auftritte untersagen lassen. Mit Recht?

- 7 Der Ausgangsfall bietet schon alles, was zur Struktur eines juristischen Falles gehört. Der Text zerfällt in zwei verschiedene Abschnitte. Zunächst wird eine Geschichte erzählt, ein historisches Geschehen. Diese Schilderung nennen wir „Sachverhalt“. Am Ende steht die Frage, ob sich aus dem Sachverhalt eine bestimmte rechtliche Konsequenz (hier: Anspruch auf Unterlassung) ergibt. Gefragt wird nach einer Rechtsfolge. Das ist eine für Juristen ganz typische Aufgabenstellung.

1. Rechts- und Gerichtssystem (Grobüberblick)

Die Antwort liefert die **Rechtsordnung**, d.h. die Summe aller Rechtsnormen. Die Auf- 8
findung der entsprechenden Rechtsnorm setzt zunächst einen Überblick über die
Rechtsquellen voraus. Dazu muss man wissen, dass innerhalb der Rechtsnormen eine
Rang- und Stufenordnung besteht.

Oberste Rechtsgrundlage ist die **Verfassung**, das Grundgesetz für die Bundesrepublik 9
Deutschland vom 23. Mai 1949. Daneben gibt es aber auch für die einzelnen Bun-
desländer sog. Landesverfassungen. Die wichtigsten Rechtsquellen sind die **förmli-
chen Gesetze** (Parlamentsgesetze), die wiederum als Bundesgesetze für die gesamte
Bundesrepublik oder als Landesgesetze für die jeweiligen Bundesländer gelten. Eine
weitere Rechtsquelle stellen **Rechtsverordnungen** und **Satzungen** dar, die von staat-
lichen Körperschaften oder Anstalten auf Grund einer ausdrücklichen gesetzlichen
Ermächtigung erlassen werden können. Daneben spielt auch das (ungeschriebene)
Gewohnheitsrecht eine Rolle, das auf ständiger Übung und allgemeiner Rechtsüber-
zeugung der Rechtsgemeinschaft beruht. Zu beachten ist hierbei, dass grundsätzlich
Bundesrecht dem Landesrecht vorgeht (Art. 35 GG). So hat z.B. auch eine Verordnung
eines Bundesministers Vorrang vor einem Landesgesetz.

Eine Sonderrolle kommt dem **Recht der Europäischen Gemeinschaft (EG)** zu. Es 10
handelt sich dabei um supranationales Recht, das in der Anwendung dem nationalen
Recht vorgeht. Zu unterscheiden ist zwischen **primärem und sekundärem EG-Recht**.
Das primäre Recht bilden die EG (EWG)-Gründungsverträge, ihre Änderungen und
Fortentwicklungen. Unter dem sekundären Recht versteht man die auf der Grundlage
des Primärrechts zum Zwecke der Rechtsangleichung von den Organen der EG erlas-
senen **Verordnungen** und **Richtlinien**. Während die Verordnungen in den Mitglied-
staaten unmittelbar geltendes Recht darstellen, richten sich die Richtlinien zunächst
nur an die einzelnen Mitgliedstaaten, die diese jedoch in nationales Recht umsetzen
müssen. Erst nach ihrer Umsetzung in nationales Recht finden die Rechtsregeln un-
mittelbar im Gebiet der Mitgliedstaaten Anwendung.

Im Ausgangsfall entsteht die Frage nach der Rechtslage auch nur, wenn zwischen den 11
Beteiligten (A und B) Streit entstanden ist, weil A sich weigert, dem Begehren des B
nachzukommen. In diesem Fall wird B eine Rechtsfolge für sich behaupten, während
A diese Rechtsfolge verneint. Dann muss entschieden werden, wer „Recht“ hat. Aus
dem sozialen Konflikt ist ein **Rechtsstreit** geworden.

Zur Entscheidung berufen sind die **staatlichen Gerichte**. Der Staat stellt sie als Ein- 12
richtungen zur Verfügung, die den ausgebrochenen Streit um das Recht richten oder
schlichten. Er hat die rechtsprechende Gewalt unabhängigen Richtern „anvertraut“
(Art. 92, 97 I GG). An ein solches Gericht wird sich also B wenden mit dem Antrag:
„Der Beklagte (A) wird verurteilt, es künftig zu unterlassen, als B aufzutreten“. Der auf
Unterlassung in Anspruch genommene A wird seinerseits den Antrag stellen: „Die
Klage wird abgewiesen“. Über die vom Kläger behauptete Rechtsfolge findet dann ein
Prozess statt, in welchem über ihr Bestehen „erkannt“ wird (sog. Erkenntnisverfahren).

- 13 Welches Gericht wird hier zuständig sein? Je nach der Regelungsmaterie und den Rechtsfolgen, um die gestritten wird, sind verschiedene Gerichte zur Entscheidung berufen. Man unterscheidet im Einzelnen folgende Gerichtszweige:
- 14 Die **ordentliche Gerichtsbarkeit**. Diese ist zuständig für privatrechtliche Streitigkeiten und die Anwendung des Strafrechts. Sie wird ausgeübt durch: Amtsgerichte (1. Instanz), Landgerichte (1. und teilweise 2. Instanz), Oberlandesgerichte (2. Instanz) und den Bundesgerichtshof in Karlsruhe (Revisionsinstanz). Die **Arbeitsgerichtsbarkeit**. Diese ist zuständig für arbeitsrechtliche Streitigkeiten und wird ausgeübt durch: Arbeitsgerichte, Landesarbeitsgerichte und das Bundesarbeitsgericht (in Erfurt).
- 15 Die **Verwaltungsgerichtsbarkeit**. Diese ist zuständig für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten. Sie wird ausgeübt durch: Verwaltungsgerichte, Oberverwaltungsgerichte (in Baden-Württemberg Verwaltungsgerichtshof genannt) und das Bundesverwaltungsgericht (in Leipzig). Die **Sozialgerichtsbarkeit**. Diese ist zuständig für sozialrechtliche Streitigkeiten. Sie wird ausgeübt durch: Sozialgerichte, Landessozialgerichte und das Bundessozialgericht (in Kassel). Die **Finanzgerichtsbarkeit**. Diese ist zuständig für steuerrechtliche Streitigkeiten. Sie wird ausgeübt durch: Finanzgerichte und den Bundesfinanzhof in München.
- 16 Über diesen Gerichten „thront“ das **Bundesverfassungsgericht** (in Karlsruhe), das die Einhaltung der Verfassung unter Einschluss der Grundrechte durch die Träger der staatlichen Macht, also auch durch die Gerichte, überwacht.
- 17 Ordentliche Gerichtsbarkeit und Arbeitsgerichtsbarkeit entscheiden über **privatrechtliche Streitigkeiten**, während alle anderen Gerichtszweige über **öffentlich-rechtliche Streitigkeiten** urteilen. Für privatrechtliche Streitigkeiten ist die Gleichrangigkeit der beteiligten Rechtssubjekte entscheidend, während das öffentliche Recht von einem Über- bzw. Unterordnungsverhältnis der Beteiligten geprägt ist. Die Unterscheidung macht insbesondere Schwierigkeiten, wenn der Staat und die Gemeinden sich auf der Ebene der privaten Rechtssubjekte mit den Mitteln des Privatrechts betätigen. Das Gestaltungsmittel des Privatrechts ist der Vertrag (Finanzamt kauft Heizöl), das des öffentlichen Rechts der Verwaltungsakt (Finanzamt erlässt Steuerbescheid).

Beispiel

Auf der Fahrt zu seiner Arbeitsstätte erleidet A in seinem PKW einen Unfall, weil an der Kreuzung zweier Gemeindestraßen die Ampelanlage falsch geschaltet ist und er deshalb mit dem PKW des B zusammenstößt, der die innerorts zulässige Geschwindigkeit erheblich überschritten hat. A muss ins Krankenhaus, sein Arbeitgeber zahlt ihm keinen Lohn, seine Ortskrankenkasse weigert sich, die Behandlungskosten zu übernehmen. Das Finanzamt will seine besonderen Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Unfall nicht anerkennen. Wo muss A Klage erheben?

- 18 Ein Sachverhalt wie aus dem Leben gegriffen; die Zuordnung der einzelnen Komplexe aus dem einheitlichen Lebenssachverhalt geschieht wie folgt: (1) Der Schadensersatzanspruch gegen B ist privatrechtlicher Natur und gehört vor das Amts- oder das Landgericht. (2) Der Anspruch gegen die Gemeinde wegen „falscher Ampelschaltung“ ist an sich ein öffentlich-rechtlicher Anspruch und müsste damit vor das Verwaltungsgericht gebracht werden. Allerdings handelt es sich um einen sog. Amtshaftungsanspruch nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG, der (aus historischen Gründen) vor den Zivilgerich-

ten einzuklagen ist. (3) Seinen Arbeitgeber muss A vor dem Arbeitsgericht auf Lohnfortzahlung verklagen. (4) Die Auseinandersetzung mit der AOK wegen der Krankenhauskosten hat der A vor dem Sozialgericht zu führen. (5) Die Korrektur des Einkommenssteuerbescheids muss A beim Finanzgericht erstreben.

Zurück zum Fall 1. Nach dem ersten Überblick über das Rechts- und Gerichtssystem können wir den Rechtsfall ohne weiteres als privatrechtliche Streitigkeit identifizieren, der vor ein Amts- oder Landgericht gehört. Bei dem angerufenen Zivilgericht findet das (Erkenntnis-)Verfahren nach den Regeln des Zivilprozessverfahrens in der Zivilprozessordnung (ZPO) statt. Das Verfahrensrecht der ZPO stellt **formelles Recht** dar. Es enthält nicht nur Vorschriften über das **Erkenntnisverfahren**, sondern auch darüber, wie ein späteres Urteil gegen den Beklagten (hier: A) durchgesetzt wird (**Vollstreckungsverfahren**, Zwangsvollstreckung). Der Staat sorgt dafür, dass die Urteile der Gerichte notfalls mit Zwang durchgesetzt werden können (Gewaltmonopol bzw. Rechtsschutzmonopol des Staates). 19

2. Juristische Fallbehandlung

Aber erst einmal muss im Fall 1 ein in der Sache erkennendes Urteil gegen A ergehen. Der Richter wird prüfen, aus welcher Rechtsnorm sich die von B behauptete Rechtsfolge ergibt. Das ist eine Frage des **materiellen Rechts**, von dem das **Zivilrecht** oder, wie es **synonym** heißt, das **Bürgerliche Recht** nur einen Ausschnitt (aber einen bedeutsamen) bildet. Einen Überblick über das Rechtssystem bietet das folgende Schaubild (s. S. 6). 20

a) Gesetzesanwendung

Die Bezeichnung „bürgerlich“ darf nicht auf die (Staats-) Bürger beschränkt oder gar auf das Bürgertum bezogen werden. Sie geht auf das antik-römische *ius civile* zurück, also auf das für **alle** römischen **Bürger** geltende Recht². Daraus erklärt sich auch das Synonym „Zivilrecht“. 21

Aufgabe des Rechtsanwenders (hier des angerufenen Richters) ist es also, innerhalb des Zivilrechts die Rechtsnorm zu finden, die das im konkreten Fall anwendbare Entscheidungsprogramm enthält. Das stellt sich für den Anfänger als die Suche nach der berühmten Stecknadel im Heuhaufen dar. Das Auffinden der streitentscheidenden Norm ist nicht einfach, weil das BGB nicht von einem Einzelfall her denkt, sondern in abstrakten Zusammenhängen der von ihm zu regelnden Materien. 22

² Das Recht galt in der Antike jeweils nur für die Mitglieder (Bürger) eines Stadt- oder Siedlungsverbandes. Das hatte religiöse Gründe, weil sich das zwischen den Menschen geltende Recht aus dem Sakralrecht ableitete, das den Verkehr mit der Gottheit regelte. Dafür waren Auguren und Priester zuständig. So verwendete man schon in ältester Zeit den Begriff des „*ius*“ für den richtigen, d.h. heilsamen Zustand der Rechtsgemeinschaft. Die Wurzeln der Etymologie führen u.a. auch auf eine altindische Vokabel, die mit „Heil“, „Wohlordnung“ bzw. „rituelle Reinigung“ in Verbindung steht.